

**K 3.2.3 Kirchenmusiker – Kirchliche Verwaltungsvorschriften\*****K 3.2.3**

Vom 20. Januar 1995

Grundlage für die Anstellung und Beschäftigung von Kirchenmusikern ist die „Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker“<sup>1</sup> (KiMuDVO). Der zuletzt von der BFK – Abteilung ordentlicher Haushalt festgesetzte Beschäftigungsumfang bei Kirchenmusikern enthält auch grundsätzlich alle Kasualgottesdienste (wie Trauungen, Beerdigungen) und gilt diese gleichzeitig besoldungsmäßig mit ab. Sollte sich die Anzahl der Kasualgottesdienste seit der letzten Festsetzung geändert haben, so wäre die Gesamtzahl der Kasualgottesdienste in den letzten 3 Jahren (derzeit in den Jahren 1991 mit 1993) zu melden, damit die bisherigen Festsetzungen des Beschäftigungsumfanges überprüft und erforderlichenfalls entsprechend fortgeschrieben werden könnten.

(1) Aufgrund dieser Neuordnung gilt seither als Einzeldienst des Kirchenmusikers seine Mitwirkung bei:

- a) regelmäßigen Sonn- und Werktagsdiensten
- b) Fest- und Feiertagsdiensten
- c) Sondergottesdiensten und Andachten
- d) Kasualgottesdiensten
- e) Chorproben und Unterrichtstätigkeit
- f) sonstigen Diensten.

Die vorgenannten Dienste sind im „Personal- und Erhebungsbogen zur Festsetzung des Beschäftigungsumfanges des Kirchenmusikers“ einzeln unter Angabe der Wertigkeit aufgeführt.

(2) Die Vergütung für Kirchenmusiker regelt sich derzeit (Stand: 1. 1. 1995) wie folgt:

|                                                  |                  |          |
|--------------------------------------------------|------------------|----------|
| a) A-Kirchenmusiker – ABD IIb                    | Stundenvergütung | 31,53 DM |
| während der Probezeit – ABD III                  | Stundenvergütung | 30,00 DM |
| b) B-Kirchenmusiker – ABD Vc                     | Stundenvergütung | 21,45 DM |
| nach 2 Dienstjahren Vorrückung nach Vb           | Stundenvergütung | 23,49 DM |
| nach weiteren 5 Dienstjahren nach IVb            | Stundenvergütung | 25,42 DM |
| nach weiteren 5 Dienstjahren nach IVa            | Stundenvergütung | 27,60 DM |
| c) C-Kirchenmusiker – ABD VII                    | Stundenvergütung | 18,68 DM |
| d) D-Kirchenmusiker – ABD X                      | Stundenvergütung | 15,75 DM |
| e) E-Kirchenmusiker – 80% der Vergütung nach d). |                  |          |

Maßgebend für die Einstufung des Kirchenmusikers sind dessen Ausbildung sowie die Bewertung der Planstelle.

(3) Die in den Erhebungsbogen gemachten Feststellungen haben seitens der Kirchenstiftung den Charakter eines Antrages und bedürfen der Genehmigung durch die BFK (vgl. auch oben Nr. 1.2.2<sup>2</sup>). Seitens der BFK wird geprüft, inwieweit die beantragten Dienste notwendig sind und bezuschußt werden können. Über das Notwendige hinausgehende Wünsche können nur genehmigt werden, wenn die Kirchenverwaltung gleichzeitig erklärt, die entsprechenden Personalkosten zusätz-

\* Auszug aus: Die Verwaltung ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sowie das Personalwesen pfarrlicher Mitarbeiter (ABl. 1995 S. 133–268)

<sup>1</sup> Siehe: K 3.2.1

<sup>2</sup> Siehe: P 4.2.1e

**K 3.2.3**

lich aus Eigenmitteln zu erbringen. Die Wertigkeit der Dienste ist im Erhebungsbogen hinterlegt.

(4) Grundsätzlich werden neben den Sonn- und Feiertagsgottesdiensten werktags bis zu 2 Dienste und für Chorproben (Kirchenchor, Kinderchor, Jugendchor u. a.) wöchentlich bis zu 4 Dienste anerkannt. Die sich daraus errechnete Vergütung wird in der Regel auch aus Kirchensteuermitteln im Rahmen der allgemeinen Haushaltsvorschriften bezuschußt. Bei einer Planstelle für einen hauptberuflich (teilzeit-)beschäftigten Kirchenmusiker können auf besonderen Antrag werktags bis zu 5 Dienste (einschließlich Sonntag-Vorabendmesse) und für Chorproben wöchentlich bis zu 5 Dienste anerkannt werden. Diese Regelung gilt auch für Stadt- und Mittelpunktpfarreien und Wallfahrtskirchen. Diese Mehrung bedarf in allen Fällen der ausdrücklichen Genehmigung.

## 1. Vorbereitungszeit

Kirchenmusiker erhalten für die ordnungsgemäße Vorbereitung ihrer Dienste (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 KiMuDVO) eine Vergütung von  $\frac{3}{10}$  für die mittelbaren Dienste (§ 8 Abs. 4 KiMuDVO). Diese werden von den tatsächlich erbrachten Diensten mit dem Faktor 1,426 hochgerechnet oder wie im Erhebungsbogen mit  $\frac{3}{7}$  ausgewiesen. Im Benehmen mit dem Amt für Kirchenmusik ist zum Inhalt der Vorbereitungszeit folgendes auszuführen:

(1) Eine Vorbereitung kann nur gewährt werden, wenn es sich um ein bestehendes – auch geringfügiges – Arbeitsverhältnis handelt.

(2) Die Vorbereitungszeit deckt die unter Nr.1 genannten Dienste ab und umfaßt z. B.

a) wöchentlich:

1. Bereich Gottesdienst
  - Liturgische Vorbereitung mit Priester, Diakon, Mesner
  - Planung von Familiengottesdiensten
  - Liedpläne erstellen
2. Bereich Orgel
  - Eigenes Üben von Orgelliteratur
  - Eigenes Üben von Orgelimprovisation
  - Notenauswahl – Notenbeschaffung
3. Bereich Chor
  - Vorbereitung der Chorproben
  - Auswahl von Chorliteratur
  - Beschaffung von Chorliteratur
  - Information über Neuerscheinungen
  - Partiturenstudium
  - Anlegen und Ordnen von Notenmappen für Sänger
  - Betreuung und Freizeitangebot für die Mitglieder des Kinder- und/oder Jugendchores
4. Bereich Fortbildung
  - Studium von Fachliteratur.

b) jährlich:

1. Bereich Gemeinde
  - Liturgieausschußsitzungen (Pfarrgemeinderat)
  - Beratung Gemeindefeste
  - Kirchenmusikalische Betreuung von anderen Gruppen

## K 3.2.3

2. Bereich Orgel
  - Orgelpflege
  - Orgelkonzerte
3. Bereich Chor
  - Chorkonzerte
  - Chorausflug
  - Ausschußsitzungen (Pfarrgemeinderat)
  - Werbung neuer Chormitglieder (auch Hausbesuche)
4. Bereich Organisation
  - Gründung von Musizierkreisen
  - Erstellen eines Jahresprogrammes für Chor- und Orchesterarbeit
  - Organisieren von Konzerten
  - Betreuung von Instrumentalisten.

(3) Das Orgelspiel benötigt auch eine tägliche Übungszeit, wenn der Kirchenmusiker seine – während des Studiums oder einer sonstigen Ausbildung erworbene – Spieltechnik und sein Repertoire erhalten und künftig auch erweitern will. Hierzu steht ihm die Kirchenorgel zur Verfügung; ein Nachweis dieser Übungszeit ist zu erbringen.

(4) Aus den festgesetzten Vergütungsbescheiden ist die Vorbereitungszeit ersichtlich. Sie kann sich je nach Beschäftigungsumfang nur auf einen Teil der o. g. Aufgaben beziehen. Es gehört zur Pflicht der Kirchenverwaltung, diese Dienste mit zu überwachen.

(5) Diese Auflistung ist sicher nicht vollständig und es obliegt der Kirchenverwaltung und dem Kirchenmusiker, diese im einzelnen nach den ortskirchlichen Bedürfnissen auszurichten.

## 2. Honorarmusiker

Erfolgt eine Entschädigung mittels Honorar, so kann nur die im abzuschließenden Honorarvertrag vereinbarte Vergütung je Dienst zugrundegelegt werden. Dem Grunde nach wird das Honorar entsprechend der (kirchen-)musikalischen Ausbildung festgelegt, es kann jedoch nicht an die allgemeine Besoldungserhöhung bzw. an die BAT-Vergütung gebunden werden. Bei einem Honorarvertrag kann neben der Vergütung je Dienst keine weitere Entschädigung, wie z. B. Urlaubsvergütung, Weihnachtsgeld, eine sonstige Zuwendung (und hierzu zählt auch ein Geschenk von jährlich 50,00 DM) oder auch eine Wegstreckenentschädigung gewährt werden. Derartige Zuwendungen lösen den Honorarvertrag und bewirken eine Steuernachzahlung in der Regel nach Steuerklasse VI.

## 3. Steuerfreie Aufwandsentschädigung für Kirchenmusiker

Bis zu einem Betrag in Höhe von 2400,00 DM jährlich sind gemäß § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei: „Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO).“

## K 3.2.3

Für die steuerliche Behandlung der nebenberuflichen Kirchenmusiker ergibt sich daher folgende Regelung:

1. Für den Chorleiter gilt die seit Anfang 1980 gültige (inhaltsgleiche) Regelung unverändert weiter.
2. Für den nebenberuflichen Organist sowie für die Orchestermusiker ist der jährliche Freibetrag 1991 erstmals eingeführt worden.
3. In welchem Umfang mit den Einnahmen aus dieser Tätigkeit der Lebensunterhalt bestritten wird, ist nicht mehr von Bedeutung. Voraussetzung ist lediglich, daß die begünstigte Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (BFH in BStBl. 1990 II. S. 854).
4. Auch bei einer möglichen Einnahme aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten bei verschiedenen Stiftungen oder sonstigen Institutionen ist die Steuerfreiheit auf jährlich 2400,00 DM begrenzt. Die Stiftung hat sich daher von dem nebenberuflichen Chorleiter bzw. Organist eine schriftliche Bestätigung vorlegen zu lassen, daß die Steuerbefreiung nicht bereits gegenüber einer anderen Stiftung oder Institution in Anspruch genommen wird. Die Erklärung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen. Erhält der Chorleiter und Organist eine höhere Vergütung als 2400,00 DM im Jahr, so ist der Mehrbetrag entweder der Einkommensteuer zu unterwerfen oder die pauschale Lohn- und Kirchensteuer abzuführen. Es besteht auch die Möglichkeit, daß der nebenberufliche Kirchenmusiker die Höhe der monatlichen steuerfreien Aufwandsentschädigung festlegt (z. B. für Kirchenstiftung A monatlich 100,00 DM, für Chorleitertätigkeit bei der Liedertafel 100,00 DM monatlich).
5. Wird die nebenberufliche Tätigkeit als Chorleiter, Organist oder Orchestermusiker in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt und die Lohnsteuer nach § 40a EStG pauschaliert (vgl. Nr. 4.1.2)\*, so bleibt die steuerfreie Aufwandsentschädigung für die Feststellung, ob die in § 40a EStG bezeichnete Grenze von 580,00 DM monatlich eingehalten ist, außer Betracht.

## 4. Orchestermusiker

## (1) Steuerliche Behandlung

Die Tätigkeit der Orchestermusiker, deren Vergütung im ordentlichen Haushaltsplan unter Titel 96 bzw. Kto.-Nr. 01 50430 auszubezahlen ist, ist eine selbständige Tätigkeit. Die Einkünfte jedes einzelnen Orchestermusikers sind grundsätzlich steuerpflichtig<sup>2</sup> – wie bei jedem anderen selbständig tätigen Musiker oder anderen Unternehmer auch. Besteuert wird jedoch nicht das Bruttohonorar, sondern das Bruttohonorar abzüglich entstandener Betriebsausgaben (so z. B. Fahrtkosten zu Proben, der Aufführung der Messe, evtl. Aufwendungen für Noten, Abschreibung auf Instrumente). Steuerschuldner für das Honorar ist nicht die Kirchenstiftung, sondern der einzelne Musiker. Durch die genannte Änderung des § 3 Nr. 26 EStG (vgl. Nr. 2.1.3)\* sind auch Einkünfte aus einer derartigen nebenberuflichen Tätigkeit bis zur Höhe von 2400,00 DM jährlich steuerfrei.

## (2) Auszahlung und Belegführung

Für die Auszahlung des Honorars kann z. B. der Vordruck des Maiß-Verlages Nr. 850 für die Orchestermusiker Verwendung finden. Auf einem Einzelbeleg sowie einem

\* Siehe: P 4.2.1e

<sup>2</sup> Gemäß Schreiben des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. 1. 1991 (AZ: 31 a – S 2338 – 44 – 79 447).

Sammelnachweis ist die jeweilige Orchesterbesetzung mit Angabe der Personen, Anschrift und des gezahlten Honorars sowie der Quittung festzuhalten. Im Interesse der Kirchenstiftung und der ordnungsgemäßen Abwicklung sind diese Aufzeichnungen zu führen, wozu die Kirchenstiftung nach Art. 32 Abs. 2 Nr. 3 KiStiftO wie auch §§ 51 ff. AO verpflichtet ist. Sollte es einmal vorkommen, was nur die Ausnahme sein darf, daß ein Orchestermusiker den Betrag nicht quittiert, so sind Organist wie Chorleiter verpflichtet, Name und Anschrift der betreffenden Person und den erhaltenden Betrag anzugeben (nach den Bestimmungen des Arbeitsvertrages hat der Kirchenverwaltungsvorstand gegenüber ortskirchlichen Mitarbeitern ein entsprechendes Weisungsrecht, vgl. auch Art. 13 Abs. 6 KiStiftO).

**K 3.2.3**

(*ABl. 1995 S. 225–230*)